

Wurzel entstanden und von König Rudolf 1274 durch eine förmliche Stadtrechtsbegabung gewissermaßen legitimiert, kam die Stadt durch das Aussterben der Landecker Linie des Leiningen Grafenhauses bereits 1289 an das Reich, bei dem sie bis zur Verpfändung an den Bischof von Speyer im Jahre 1324 verblieb. Diese Zeit der ungeschmälerten Reichsunmittelbarkeit ist die Blütezeit der Stadt. In ihren Mauern beherbergte sie damals das dann 1349 wegverlegte kaiserliche Landgericht für den Speyergau. Die innere Verfassung der Stadt war der von Hagenau nachgebildet. Einzelheiten über die Entwicklung der Schöffen- und Ratsverfassung suchen wir freilich bei Hagen vergebens. Das städtische Patriziat und die bereits um 1330 einsetzenden Zunftkämpfe, welche mit der gleichzeitigen Entwicklung in Speyer sicherlich auf das engste zusammenhängen, finden kaum Erwähnung. Ebenso unklar bleibt das Verhältnis der königlichen Burg zur Stadt und die Wechselbeziehungen zwischen Burgmannenfamilien und Bürgertum. Die Rolle, die der Bischof von Speyer als Pfandherr in den inneren Kämpfen des 14. Jh.s spielt, ist ebenso wenig behandelt wie die Frage nach den Handelsbeziehungen der Stadt und ihrem Anteil am deutschen Fernhandel. So dankenswerte Aufschlüsse daher das Buch in mancher Hinsicht enthält, die erhoffte Geschichte der Stadt Landau auf moderner Grundlage stellt es in seinem mittelalterlichen Teil nicht dar. Erste Voraussetzung dafür wäre allerdings die Herausgabe eines gleichfalls noch fehlenden Urkundenbuches zur Geschichte der Stadt.

Speyer.

Heinrich Lieberich.

L. Pflieger, Kulturgeschichtliches und Volkstümliches aus dem Mirakelbuch des Hl. Theobald zu Tann, Jb. d. Elsaß-Lothring. wiss. Ges. 10 (1937), 31—42. — Verf. behandelt Ausdehnung, Art und Brauchtum der Tanner Wallfahrt auf Grund des „Mirakelbuches“ des Hl. Theobald, des ältesten Werkes dieser Art im Elsaß, das mit Aufzeichnungen aus dem Anfang des 15. Jh.s beginnt. H. B.

Otto Cremer, Der Rentenkauf im mittelalterlichen Köln. Diss. Köln 1937, Würzburg, Triltsch; 125 S. — Die Schrift von Cr. bietet für unsere Kenntnis vom Realkreditrecht des alten Köln eine wichtige Ergänzung der Untersuchung von Planitz über das Grundpfandrecht (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 54 Germ. Abt. [1934], 1 ff.). Gegenüber der älteren Veröffentlichung von Gobbers (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 4 [1883], 130 ff.) liegt der Vorzug der Arbeit von Cr. in der viel größeren Reichhaltigkeit des benutzten Quellenmaterials. Die Hauptrolle spielen dabei für das 13. und 14. Jh. die Schreinsbriefe, deren Veröffentlichung soeben erfolgt ist. Die Arbeit ergibt, daß der Rentenkauf in Köln neben dem eigentlichen Grundpfandrecht zunächst keine erhebliche Rolle spielte. Das wurde erst anders, als auch in Köln — sehr